



## Informationen zum Kostenzuschuss

Die gesetzlichen Krankenkassen leisten einen Kostenzuschuss zu Ihren Ausgaben für Psychotherapie. Die Höhe des Kostenzuschusses variiert:

BVAEB 42,40€

ÖGK 31,50€

SVS 45,00€

KFA 28,00€

Stand Oktober 2023

Für die **ersten 10 Einheiten** einer Psychotherapie können Sie ohne Bewilligung einen Kostenzuschuss beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die psychische Störung ist als Krankheit anzusehen. Keine Kostenübernahme beispielsweise für Beratungen bei Schul-, Familien- und Berufsproblemen. D.h. es braucht eine psychiatrische Diagnose nach ICD-10, welche auf den Honorarnoten vermerkt werden muss.
- Vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung (Sitzung) ist eine ärztliche Untersuchung notwendig. Ihre Hausärztin bzw. Ihr Hausarzt bestätigt diese auf dem bei ihr oder ihm aufliegenden Formular „Bestätigung der ärztlichen Untersuchung bei Inanspruchnahme einer psychotherapeutischen Behandlung“

Den Kostenzuschuss für diese ersten 10 Einheiten können Sie im Nachhinein selbst bei Ihrer Krankenkassa beantragen. Hierzu reichen Sie die oben gezeigte ärztliche Bestätigung sowie sämtliche Honorarnoten und bei Überweisung eine Zahlungsbestätigung ein.

**Ab der 11. Einheit** ist der Kostenzuschuss bewilligungspflichtig. Es können bis zu 50 Einheiten beantragt werden.

Den Antrag bereite ich vor und fülle ihn mit Ihnen zusammen zeitlich rund um die 6. Einheit aus. Hier ist ebenso eine psychiatrische Diagnose nach ICD-10, sowie weitere Angaben notwendig. Dieser Antrag muss vor der 11. Einheit bei Ihrer Krankenkassa eingelangt sein. Nachfolgeanträge sind möglich. Danach reichen Sie die Honorarnoten wie gewohnt inkl. Zahlungsbestätigung ein.

Falls Sie über eine **private Zusatzversicherung** verfügen, klären Sie bitte ob diese die Kosten für Psychotherapie (zum Teil) übernimmt. Dies ist abhängig vom jeweiligen Versicherungspaket.